



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZKOMMISSION

A-1010 Wien, Hohenstaufengasse 3

Tel. ++43-1-531 15/2525

Fax: ++43-1-531 15/2690

e-mail: dsk@dsk.gv.at

DVR: 0000027

GZ: DSK-K054.193/0002-DSK/2012

An das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
1010 Wien

Per E-Mail an: v@bka.gv.at

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Datenschutzgesetz 2000 geändert wird, (DSG-Novelle 2012); **Stellungnahme der Datenschutzkommission**

Die Datenschutzkommission nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Bemerkungen

Die Datenschutzkommission begrüßt angesichts des nicht bewältigbaren Arbeitsanfalls des Datenverarbeitungsregisters den grundsätzlichen Ansatz der Entlastung des Datenverarbeitungsregisters. Insbesondere der sinnvolle Abbau der Altlasten wird ausdrücklich begrüßt. Auch scheint die Novelle dem europäischen Trend Rechnung zu tragen, den Auftraggebern verstärkt ihre Verantwortung bewusst zu machen und zumindest im Rahmen der Meldung die Datenschutzbehörden zu entlasten.

Es ist aber darauf hinzuweisen, dass der Entfall der Vorabkontrolle insbesondere im Bereich der Videoüberwachung im Rahmen der nachprüfenden Kontrolle zu einem wesentlich höheren Arbeitsanfall führen wird, der zumindest durch eine Umverteilung von Planstellen vom DVR in einen anderen Bereich der Geschäftsstelle kompensiert werden muss. Auch die Begutachtungen nach § 18 Abs. 3 werden Ressourcen binden, da die

Datenschutzkommission bisher – ebenfalls aus Ressourcengründen – nur zu ausgewählten – wesentliche Fragen des Datenschutzes betreffenden – Vorhaben, Stellung genommen hat.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 17 Abs. 2 Z 6:

Es wird darauf hingewiesen, dass auch bei Entfall des letzten Satzes jedenfalls richtlinienkonform gemäß Art. 18 Abs. 2 erster Anstrich der RL 95/46/EG eine entsprechende Spezifizierung (etwa Verarbeitungskategorien, bei denen eine Beeinträchtigung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen unwahrscheinlich ist) vorzunehmen ist.

Zu § 17a (Datenschutzbeauftragter):

Die Möglichkeit der Einrichtung von Datenschutzbeauftragten wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings sollte diese Bestimmung noch nachgeschärft werden bzw. sollten in dieser noch weitere Klarstellungen erfolgen:

Es scheint keine Handhabe gegeben zu sein, einen ungeeigneten oder untätigen Datenschutzbeauftragten seines Amtes zu entheben. Die in § 52 Abs. 2 Z 11 des Entwurfes vorgesehene Verwaltungsstrafbestimmung sieht zwar eine Strafe bei vorsätzlichen Unterlassungen vor, aber etwa bei grober Fahrlässigkeit oder nicht nachweisbarem Vorsatz ist die Bestimmung wirkungslos und im Übrigen auch nicht mit einem „Amtsverlust“ verbunden. Im Übrigen könnte die Wortfolge „nicht mehr erfüllt“ in Abs. 1 dahingehend missverstanden werden, dass sie es nicht ermöglicht, jene Datenschutzbeauftragte, die bereits bei der Bestellung die Voraussetzungen nicht erfüllten, ihrer Funktion zu entheben.

Laut § 17a Abs. 2 soll der Datenschutzbeauftragte zwar Fachkunde und Zuverlässigkeit aufweisen; unklar bleibt jedoch, wer das Vorliegen dieser Kriterien überprüft. Der Datenschutzbeauftragte kann jede natürliche Person sein, daher ist nicht einmal gewährleistet, dass diese einem Disziplinarrecht o.Ä. unterliegt.

Aus dem Text des § 17a Abs. 2 bzw. 3 geht nicht hervor, ob ein besonderer (überprüfbarer) Rechtsakt für die Bestellung erforderlich ist. Angesichts des Umstandes, dass die Strafbestimmungen des § 52 Abs. 1 Z 9 – 12 auf die Bestellung bzw. auf den bestellten Datenschutzbeauftragten Bezug nehmen, sollte dies bedacht werden.

Gemäß § 17a Abs. 4 soll der Datenschutzbeauftragte ein Verzeichnis der Datenanwendungen des Auftraggebers führen, in welches betroffene Personen auf Verlangen Einsicht nehmen können, und auf diese Weise sicherstellen, dass die Rechte der

betroffenen Personen durch die Verarbeitung nicht beeinträchtigt werden. Es sind keine weiteren Kriterien hierfür genannt, aber wenn das durch den Datenschutzbeauftragten geführte Verzeichnis der Datenanwendungen ein Ersatz für die Meldung sein soll, müsste es die Qualität von Meldungen erreichen. Dies sollte entsprechend klargestellt werden.

Betroffene können sich jederzeit an den Datenschutzbeauftragten wenden (Abs. 4 letzter Satz). Allerdings enthält die Bestimmung keine Verpflichtung zum Tätigwerden, nicht einmal eine Pflicht zu einer Antwort auf eine Eingabe analog zu § 30 Abs. 7 DSG 2000.

Zur Überprüfung der von den Datenschutzbeauftragten geführten Verzeichnisse:

Zwar waren die „Sanktionsmöglichkeiten“ der Datenschutzkommission immer begrenzt, aber zumindest kann die Datenschutzkommission bei gemeldeten Datenanwendungen ein Verfahren zur Überprüfung der Erfüllung der Meldepflicht (ab 1. September d. J. gemäß **§ 22a DSG 2000**) anstoßen. Ebenso sollte eine Überprüfung der von den Datenschutzbeauftragten geführten Verzeichnisse durch die Datenschutzkommission möglich sein. Weiters müsste durch entsprechende Umformulierungen klargestellt werden, dass die Bestimmung des **§ 30 Abs. 6a** auch in jenen Fällen anwendbar ist, in denen Datenschutzbeauftragte bestellt wurden.

Zur Regelung von Detailfragen zur oben genannten Bestimmung, insbesondere auch zur Verzeichnisführung, schiene eine Verordnung geeignet; es könnte daher eine entsprechende Verordnungsermächtigung in den Text aufgenommen werden.

Zu § 61 Abs. 10:

Hier müsste klargestellt werden, dass mit der Formulierung „bei denen einem erteilten Verbesserungsauftrag seit mehr als drei Jahren nicht Folge geleistet worden ist“ gemeint ist, dass auf einen Verbesserungsauftrag **seitens des Meldelegers gar keine Verbesserung (auch nicht eine unzureichende) erfolgt ist.**

III. Ergänzende Anregungen

Zur Videoüberwachung (§ 50a Abs. 1):

Es wird angeregt, die vorliegende Novelle zum Anlass zu nehmen, eine Schärfung des Begriffes der Videoüberwachung vorzunehmen.¹ Während nämlich die Materialien zur DSG-Novelle 2010, womit dieser Begriff eingeführt wurde, Einschränkungen bei der Erfüllung des

¹ Siehe auch die Anregungen der Datenschutzkommission im Kapitel „Gesetzlicher Handlungsbedarf“ im Datenschutzbericht 2011, Punkt 6.4.3, S 78.

Begriffes sehen, legt der Wortlaut des § 50a Abs.1 nahe, dass unter Videoüberwachung sämtliche Bildverarbeitung bezogen auf ein Objekt bzw. eine Person zu verstehen ist, ganz unabhängig vom damit verbundenen Zweck. Da aber dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden kann, dass er reine Infowebcams (Wetter, Disco, Christkindlmarkt etc.), aber auch Kameras, die als Mittel zum Zweck der reinen Zutrittskontrolle eingesetzt werden sollen, oder Kameras zur Produktionskontrolle in derselben Weise regeln wollte, wie Kameras, die zur Abwehr von gefährlichen Angriffen eingesetzt werden, wird angeregt, eine Zweckdefinition in den Begriff aufzunehmen. Konsequenz daraus wäre, dass Kameras, die zu dort nicht genannten Zwecken eingesetzt werden, nach den allgemeinen Regeln der §§ 6ff DSG 2000 zu beurteilen wären und nicht den Regeln des § 50a DSG 2000 unterlägen.

28. August 2012
Für die Datenschutzkommission
Der stellvertretende Vorsitzende:
Hofrat des OGH Hon.Prof. Dr. KURAS